

Regelung von Titel und Tätigkeit der Architekten in Frankreich und Belgien

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **117/118 (1941)**

Heft 21

PDF erstellt am: **22.10.2020**

Persistenter Link: <http://doi.org/10.5169/seals-83458>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

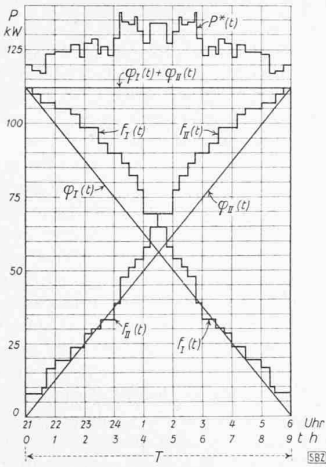


Abb. 3. Belastungsverläufe bei Einteilung in die Kategorien «I und II».

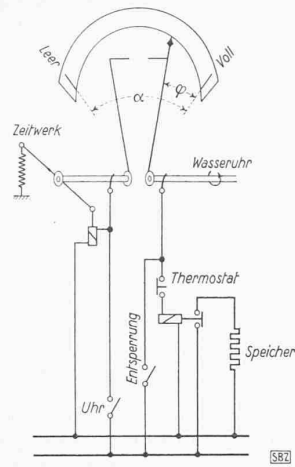


Abb. 4. Schema eines Automaten z. Einstellg. d. Einschaltmomentes in Funktion des Tagesverbrauchs

Dieser Kontakt ist der Befehl zum Heizbeginn des Speichers; zur Heizung verbleibt bis 6 Uhr eine Frist von $9 - \tau = t_2$ h, deren Dauer den Kunden, und deren zeitliche Placierung das Elektrizitätswerk befriedigt. Die zur Deckung der Wärmeverluste nötige, vorhin zu 2 h angenommene Mindestdauer t_{min} [h] wäre, zusammen mit der Winkelgeschwindigkeit

$$\alpha / (9 - t_{min}) [h^{-1}]$$

des Zeitwerk-Zeigers, einstellbar. Als Feinregulierorgan entscheidet ein Thermostat wie üblich über die Ausnützung der eingeräumten Heizfrist. Die Entsperrung ist für den Fall eines nach längerer Abschaltung vom Netz sich wieder einschaltenden Bezügers vorgesehen, dem t_{min} h nicht genügen.

Mit seinem Vorschlag stellt Werdenberg unserer Industrie eine dankbare Aufgabe: die «mise au point» dieser Steuerapparatur.
K. H. G.

Regelung von Titel und Tätigkeit der Architekten in Frankreich und Belgien

Während bei uns der berechnete und schon längst fällige Titelschutz bedauerlicherweise neuerdings durch die Stellungnahme des Volkswirtschaftsdepartementes¹⁾ ad calendae graecas verschoben zu sein scheint, haben sowohl Frankreich als Belgien die vielumstrittene Angelegenheit bereits gesetzlich geregelt.

Das französische Gesetz vom 31. Dezember 1940²⁾ schafft eine Architektenkammer («ordre des Architectes»), der alle französischen Staatsbürger in bürgerlichen Rechten angehören, die das Diplom einer vom Staat anerkannten Architektenschule besitzen. Bei Fachleuten des Baugewerbes, die den Titel Architekt schon vor der gesetzlichen Regelung geführt und seit wenigstens 5 Jahren vor dem 1. Sept. 1939 die Berufstaxen gezahlt haben, wird von der Beibringung eines Diploms Umgang genommen; anderenfalls muss innerhalb eines Jahres nach Einstellung der Feindseligkeiten eine staatliche Prüfung abgelegt werden. Unternehmerarchitekten und Baumateriallieferanten können der Kammer nicht angehören und daher auf den Titel eines Architekten keinen Anspruch machen³⁾. Die Pflichten des Architekten sind in einem behördlichen Reglement festgelegt. Die Ueberwachung der Berufsausübung der Architekten, wie auch ihrer Berufsinteressen obliegt einem zwölfgliedrigen Zentralrat und den, je nach Umständen sieben, elf oder einundzwanzig Mitglieder zählenden Regionalräten, die gewählt und alle zwei Jahre einer Auslosung unterzogen werden. Berufliche Verstösse werden durch Disziplinarstrafen geahndet. Die Räte entscheiden auch über die Berechtigung zur Titelführung; die Zugelassenen werden in Register eingetragen und vereidigt. Ausländer werden zur Berufsausübung als Architekten in Frankreich zugelassen, wenn sie entsprechende Zeugnisse vorweisen und wenn ihr Heimatland Gegenrecht hält.

In Belgien ist der Titelschutz des Architekten am 1. Jan. 1940 in Kraft getreten⁴⁾; das bezügliche Gesetz bestimmt nebst der Berufsorganisation auch die ausschliesslich den Architekten reservierten Arbeiten. Zur Titelführung ist berechtigt der Inhaber

¹⁾ «SBZ» Bd. 117, Seite 123, Protokoll der Delegiertenversammlung des S. I. A. vom 14. Dez. 1940.

²⁾ «Génie Civil» vom 1./8. März 1941.

³⁾ Vgl. die Anregungen der S. I. A. Sektion Bern, S. 85 lfd. Bds.

⁴⁾ Mitteilungen von Architekt M. Müller-Rosset S. I. A., Brüssel.

eines belgischen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen Diploms. Es können aber auch Prüfungen einer Kommission übertragen werden, wodurch die Gefahr der Zulassung von Kandidaten mit nicht entsprechender Vorbildung weiter besteht. Auch scheinen manche Bestimmungen, wie z. B. die Auswahl der anzuerkennenden Diplome bzw. der ausstellenden Fachschulen keine klaren, allgemein befriedigenden Lösungen gebracht zu haben, wie denn dem Gesetz eine für die zur Zeit vorhandenen Verhältnisse vielleicht gute Anpassungsfähigkeit anhaftet. Es unterscheidet zwischen einem wissenschaftlichen und einem zivilrechtlichen Architektentitel, wobei die Inhaber des ersten den Beruf nicht ausüben dürfen. Die zivilrechtlichen Architekten werden in Provinzregister eingetragen; öffentliche Funktionäre und Unternehmer sind davon ausgeschlossen. Baubewilligungen werden nur erteilt, wenn die Pläne von einem eingetragenen Architekten unterzeichnet sind. Nicht diplomierten Architekten mit schon bestehenden eigenen Betrieben und tadelloser beruflicher Vergangenheit kann die Verleihung des Architektentitels zugestanden werden.

MITTEILUNGEN

Worte eines schweizerischen Industriellen an Verkaufingenieure. Der Heranziehung eines tatkräftigen Nachwuchses der Firma Brown Boveri in Baden dienen u. a. Ausbildungskurse für Verkaufingenieure. An einem solchen legte der Delegierte des Verwaltungsrates, Dr. h. c. M. Schiesser, aus seiner reichen Lebenserfahrung dar, was für die Mitarbeiter einer grossen Arbeitsgemeinschaft von grundlegender Wichtigkeit ist. Im freien Spiel der Kräfte — wir berichten nach «Wasser- und Energie-wirtschaft» vom Dezember 1940 — ist ausser der notwendigen Voraussetzung des Wissens und Könnens ausschlaggebend der Charakter, die Persönlichkeit. Sie auszubilden und zu stärken ist Pflicht eines jeden, um sich selbst und der ihm übertragenen Aufgabe zu dienen. Dazu gehören: starkes Verantwortungsgefühl, gesundes sachliches Urteilsvermögen, rasche sichere Entscheidungskraft, nie erlahmende Initiative und zäher Arbeitswille, darüber hinaus aber noch Wirklichkeitssinn, geschäftlich-wirtschaftliches Denken, systematisches Arbeiten und besonders Menschenkenntnis. Alles Eigenschaften, die jeder normal veranlagte Mensch besitzt, die aber zielbewusst gestärkt und entwickelt werden müssen, während Stolz und Ueberheblichkeit, diese Zerrbilder gesunden Selbstvertrauens, auszumerzen sind. Ein starker Charakter muss auch den Mut haben, für eigene Fehler einzustehen, denn solche macht ein Jeder, mit Ausnahme der nicht initiativ und schöpferisch Veranlagten. Initiative soll bewusst, aber mit Vorsicht gepflegt werden im Sinne von Beobachten — Denken — und erst dann Vorschlagen. Besonders das geschäftlich-wirtschaftliche Denken ist aber im allgemeinen den Technikern immer noch zu wenig geläufig. Sie haben auch, so paradox das klingt, oft zu wenig Wirklichkeitssinn, wie gerade bei Verkaufsorganen nur zu oft der Klient für die Produkte der Firma da ist, statt umgekehrt. Es braucht viel Liebe zur Sache und zur Sachlichkeit, viel Geduld und zähen Arbeitswillen, um einzeln oder im Rahmen einer Organisation seine Arbeiten mit Interesse befriedigend zu lösen. Aber auch die geringste von ihnen kann interessant gestaltet werden im Bestreben, sie zu verbessern. Und zum Schluss einer der wichtigsten Ratschläge: man darf sich nie unterkriegen lassen! Wenn die Lage noch so verzweifelt scheint, darf der Glaube an eine entsprechende Lösung nicht verloren gehen. Denn eine solche Lösung gibt es immer, und das ist durch Taten zu beweisen.

Der Zündstrahl-Gasmotor. Die Verknappung der flüssigen Brennstoffe verlangt auch für ortsfeste Verbrennungsmotoren in immer stärkerem Masse die Umstellung auf Gasbetrieb, sei es mit Generator- oder Leuchtgas. Eine besondere Aufmerksamkeit verdient dabei der Wechselbetriebmotor, der ohne Umbauten sowohl mit flüssigem Brennstoff im Dieserverfahren als auch als Gasmotor laufen kann, ja unter Umständen im Zweistoffbetrieb beides vereinigt. Diesen Anforderungen genügt der Zündstrahl-Gasmotor. Da die Entzündungstemperatur gewisser Gas-Luftgemische, insbesondere bei reichlichem Gehalt an Kohlenmonoxyd höher liegt als die des zerstäubten Dieselmotors, kann die Kompression von solchen Gasmotoren so hoch getrieben werden wie bei Dieselmotoren und die Entzündungen werden dann durch eine relativ geringe Strahleinspritzung flüssigen Brennstoffes erreicht. Dieser Zündstrahl ersetzt also die Zündkerze, hat aber eine wesentliche Aenderung des Verbrennungsvorganges zur Folge. Beim Gasmotor mit Kerzenzündung geht nämlich die Verbrennung vom Zündpunkt aus durch Leitung und Strahlung allmählich auf die ganze Ladung über. Würde man dabei die Kompression so weit treiben wie beim Dieselmotor, so erfolgte allerdings die